

Sie denken darüber nach Ihrem Sohn/ Ihrer Tochter einen zeitlich begrenzten Schulbesuch im Ausland zu ermöglichen? Um Ihnen diese Überlegung zu erleichtern, finden Sie im Folgenden Informationen den wichtigsten Themen:

Wann ins Ausland?

- Im Allgemeinen in Klasse 11
- Vereinzelt bereits in Klasse 9 oder 10

Wie lang?

- Einige Wochen bis zu einem Jahr
- Das Auslandsschuljahr wird nicht auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet.
- Während der Kursphase der Oberstufe ist ein Auslandsaufenthalt nicht möglich.

Welche Voraussetzungen?

- „Zupackende“ Arbeitshaltung
(Stoff in Eigenregie nachholen, Härten der Probezeit bestehen)
- Gute „Botschafter*innen“
(Schüler*innen repräsentieren mit Verhalten und Werten Schule und Land)

Wie organisieren?

- Mit einer Organisation (Anbieter selbst suchen!)
- Privat (Schule, Versicherungen etc. selbst suchen!)
www.austauschjahr.de/organisationen/

Regelungen zum Vorrücken

- Wenn im 2. Halbjahr anwesend oder nur kurzfristig abwesend: mit regulärem Zeugnis aus den Leistungen des 2. Hj. (ohne Probezeit)
- Wenn im 2. Halbjahr nicht anwesend in Klasse 10:
 - Vorrücken auf Probe; Probezeit 11. Klasse: bis 15.12. (muss durch die Eltern beantragt werden)
 - Die Lehrerkonferenz entscheidet über Bestehen
 - Wenn nach der 10. Klasse auf Probe vorgerückt wird, hat man die Mittlere Reife erst nach dem Bestehen der Probezeit erreicht.
- Wenn im 2. Halbjahr nicht anwesend in Klasse 11:
 - Probezeit bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres (muss durch die Eltern beantragt werden)
 - Die Lehrerkonferenz entscheidet über Bestehen

- Gesonderte Regelungen bezüglich der Noten in 12/1 – genauere Info auf Anfrage bei der Oberstufenbetreuung (Dr. Bodenmüller/Paproth)!
- Im Abiturzeugnis treten von den abgelegten Fächern dann statt der (nicht vorhandenen) Noten aus Klasse 11 die der Klasse 10 auf.
- Im Normalfall kein Besuch einer spätbeginnenden Fremdsprache möglich
- In Kunst oder Musik muss keine Feststellungsprüfung abgelegt werden – bei diesen Fächern gelten mit Ablauf der Probezeit die Voraussetzungen als „hinreichend gegeben“.

Beachten!

Das Jahr vor dem Auslandsaufenthalt muss bestanden sein, sonst muss man

- nach der Rückkehr wiederholen *oder*
- die Nachprüfung ablegen

Weitere Informationen:

- <https://www.gymnasiale-oberstufe.bayern.de/weitere-informationen>
- Im Elternportal unter „Dokumente“: Auslandsaufenthalt Informationen

Latinum (L1 und L2):

- Im Jahreszeugnis der 10. Klasse mindestens Note „ausreichend“
oder - falls kein Jahreszeugnis vorhanden -
- Feststellungsprüfung vor Beginn des Auslandsaufenthaltes, z.B. am Ende der 10. Klasse

Informationsfluss bzgl. Q 12 (z. B. Seminar- und Fächerwahl):

- Bitte vorab mit den Oberstufenbetreuern absprechen – Kommunikation via BYCS oder Mail!
- Via Elternportal weiterhin an die Eltern

Antragsverfahren:

- Zunächst Kontaktaufnahme mit Direktorat, um einen Termin für ein Beratungsgespräch zu vereinbaren (→Frau Altmann: christine.altmann@stadt.erlangen.de)
- Später (mindestens zwei Monate vor dem Aufenthalt) schriftlichen Antrag auf Beurlaubung mit Unterschrift der Eltern sowie Bestätigung der Organisation bzw. der Auslandsschule im Direktorat (→ Frau Altmann) abgeben. Im Elternportal gibt es ein Formular dazu.
- Tipp: Stellen Sie den Antrag auf Vorrücken auf Probe (falls nötig) bereits mit dem Antrag auf Beurlaubung für den Auslandsschulbesuch.

Genehmigungsverfahren:

- Sofern alle Voraussetzungen erfüllt worden sind, erfolgt die Genehmigung der Beurlaubung schriftlich durch das Direktorat (Frau Altmann).
- Mündlich geäußerte Zusagen stellen noch keine offizielle Genehmigung dar!

Nach der Rückkehr:

- Zwei bis drei Wochen vor der Rückkehr Kontaktaufnahme per Mail mit Frau Altmann
- Mit Rückkehr ans MTG die Bescheinigung über den erfolgten Schulbesuch im Ausland bei der Schulleitung abgeben.
- Bei Rückkehr im laufenden Schuljahr: Übergangsfrist, bis die Noten wieder zählen (Einzelfallregelung!)
- Bei Rückkehr gegen Ende des Schuljahres im Juli: Schulbesuch in einigen Fächern (nach Absprache) ist Pflicht!

Gerne stehe ich für weitere Fragen zur Verfügung!

StDin Christine Altmann

Christine.altmann@stadt.erlangen.de